



Geschäfts-Nr. UK090020/U/mp

III. Strafkammer

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. K. Balmer, Vorsitzender, lic. iur. M. Ruggli
und lic. iur. St. Volken sowie die juristische Sekretärin lic. iur. C.
Trost

Beschluss vom 27. April 2009

in Sachen

Rudolf Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm und Zürich, c/o Maria Anna
Elmer, Röntgenstrasse 87, 8005 Zürich,
Rekurrent

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Rechtshilfe/Geldwäschereiverfahren,
Gartenhofstr. 17, 8004 Zürich,
Rekursgegnerin

betreffend **Nichteintreten auf die Strafanzeige**

**Rekurs gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
vom 4. Dezember 2008, VAV-7/2008/39**

Das Gericht erwägt:

I.

1. Mit Schreiben vom 14. Juli 2008 erstattete Rudolf Elmer Anzeige gegen die Bank Julius Bär & Co AG, Zürich, und das Anwaltsbüro Bär und Karrer, Zürich, wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Geldwäschereigesetz (GwG), Unterlassens der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Partei gemäss Art. 4 GwG, Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB und mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften im Sinne von Art. 305ter StGB (Urk. 6/2). Am 4. Dezember 2008 trat die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich auf die Anzeige nicht ein (Urk. 3 = Urk. 6/7). Dagegen erhob Rudolf Elmer mit Eingabe vom 18. Januar 2009, hierorts eingegangen am 27. Januar 2009, fristgerecht Rekurs und beantragt sinngemäss die Aufhebung der Nichteintretensverfügung (Urk. 2).
2. In Anwendung von § 406 StPO konnte auf die Einholung einer Vernehmlassung verzichtet werden.

II.

1. Gegenstand der Anzeige von Rudolf Elmer waren Unregelmässigkeiten bei der Gründung des "Moonstone Trust" im Jahr 1998. So habe der Gründer-Stellvertreter des Trusts, Pietro Supino, ein Anwalt der Anwaltskanzlei Bär und Karrer, statt der vorgeschriebenen Informationen zu Person und Herkunft des Vermögens des faktischen Trustgründers, eines Dr. Robert Schuler, nur ein Referenzschreiben von Seniorchef Thomas Bär geliefert. Wer Robert Schuler gewesen sei und woher dieser sein Geld gehabt habe, habe die Treuhänderin des "Moonstone Trust", die "Julius Baer Bank and Trust Co., Cayman", nicht gewusst (Urk. 6/2).
2. Vor der Überprüfung der materiell-rechtlichen Vorbringen stellt sich die Frage der Legitimation von Rudolf Elmer zur Erhebung des Rekurses. Die Legitimation ist als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen und muss während

der Dauer des ganzen Rechtsmittelverfahrens gegeben sein (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996, N 5 zu § 395).

3. Soweit nicht konkrete abweichende Vorschriften des Bundesgesetzgebers vorliegen, bestimmt allein das kantonale Recht die Legitimation zu (kantonalen) Rechtsmitteln (Donatsch/Schmid, a.a.O., N 4 zu § 395). Die einschlägige Regelung findet sich in § 395 der zürcherischen Strafprozessordnung. Gemäss Abs. 1 Ziff. 2 dieser Gesetzesbestimmung sind Geschädigte zur Ergreifung von Rechtsmitteln, insbesondere auch des strafrechtlichen Rekurses, befugt. Als Geschädigte gelten Personen, welchen durch die der gerichtlichen Beurteilung unterstellten Handlungen unmittelbar ein Schaden zugefügt wurde oder zu erwachsen drohte. Als Geschädigter ist nach vorherrschender Auffassung nur der unmittelbar Geschädigte zu verstehen, d.h. der Träger des durch die Strafdrohung geschützten Rechtsgutes, gegen das sich die Straftat ihrem Begriff nach richtet. Mittelbar zugefügte Schäden genügen nicht, um eine Geschädigtenstellung zu begründen (BGE 117 Ia 137; ZR 106 Nr. 53; Donatsch/Schmid, a.a.O., N 8 zu § 395). Nicht zur Einreichung eines Rechtsmittels legitimiert ist der Anzeigerstatter. Dieser hat lediglich Anspruch darauf, dass seine Anzeige entgegengenommen und behandelt wird. Verfahrensrechte stehen ihm keine zu. Die diesbezüglichen Ausnahmen, wie z.B. bei einer Aufsichts- oder Disziplinarbeschwerde, sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich (Donatsch/Schmid, a.a.O., N 13 zu § 395).

4. Inwiefern Rudolf Elmer durch das Unterlassen des Abklärens der Herkunft des Geldes (unmittelbar) ein Schaden entstanden sein soll, ist nicht ersichtlich. Insbesondere macht er nicht geltend, dass ihm die von Robert Schuler in den Trust eingebrachten Vermögenswerte zuvor durch eine strafbare Handlung abhanden gekommen seien. Rudolf Elmer hat demnach im vorliegenden Verfahren keine Geschädigtenstellung. Als Anzeigerstatter ist er jedoch nicht zur Erhebung des Rekurses legitimiert, weshalb auf den Rekurs nicht einzutreten ist.

III.

Ausgangsgemäss ist für das Rekursverfahren eine Gerichtsgebühr zu erheben und ist diese Rudolf Elmer aufzuerlegen (§ 396a StPO).

Demnach beschliesst das Gericht:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 500.– und Rudolf Elmer auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - Rudolf Elmer
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (unter Rücksendung ihrer Akten)

4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

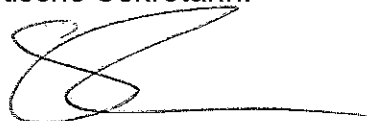
Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

III. Strafkammer

Die juristische Sekretärin:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a horizontal line extending to the right.

lic. iur. C. Trost

versandt am: **29. April 2009**

